

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KOLLISIONSKASKOVERSICHERUNG FÜR PKW/KOMBI UND LKW BIS 1 TONNE NUTZLAST (AKKB 2007 für PKW/KOMBI und LKW bis 1 Tonne Nutzlast)

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|---------|--|---------|--|
| Art. 1 | Was ist versichert? | Art. 13 | Wo gilt die Versicherung? |
| Art. 2 | Was leistet die Versicherung? | Art. 14 | Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? |
| Art. 3 | Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden? | Art. 15 | Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun? |
| Art. 4 | Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? | Art. 16 | Können Versicherungsansprüche abgetreten werden? |
| Art. 5 | Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? | Art. 17 | Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung?
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
Was gilt bei Veräußerung (z.B. Verkauf) des Fahrzeuges?
Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers |
| Art. 6 | Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? | Art. 18 | In welcher Form sind Erklärungen abzugeben? |
| Art. 7 | Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?
Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren? | Art. 19 | Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu? |
| Art. 8 | Wann ändert sich die Prämie? | Art. 20 | Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? |
| Art. 9 | Wie wird die Prämie ermittelt? | Art. 21 | Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? |
| Art. 10 | Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? | Art. 22 | Welches Recht ist anzuwenden? |
| Art. 11 | Was gilt als Versicherungsfall? | | |
| Art. 12 | Was gilt als Versicherungsperiode?
Wann ist die Prämie zu bezahlen?
Was gilt bei Zahlungsverzug?
Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Was versteht man unter vorläufiger Deckung? | | |

Artikel 1

Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

1.1 durch folgende Naturgewalten:
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

1.2 durch Brand oder Explosion;

1.3 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;

1.4 durch Kollision des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;

1.5 durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (Vandalismus);

1.6 durch Verschmorung der Verkabelung infolge Kurzschluss,

1.7 durch Marderbiss an Fahrzeugteilen wie Schläuchen, Verkabelung, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Folgeschäden, sofern sie nicht gemäß dieser Bedingungen versichert sind.

1.8 darüber hinaus durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

Betriebsschäden sind Schäden, die im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen durch normale Abnutzung, Material- oder Bedienungsfehler an dem Fahrzeug oder an seinen Teilen entstehen.

1.9 zum Unfall (Pkt 1.8) zählen auch Schäden, welche durch Dachlawinen (d.s. Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen oder andere Eisgebilde verursacht werden.

2. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast sind auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckenscheiben sowie am Panoramaglasdach / Glasschiebedach versichert. Ein vereinbarter Selbstbehalt gilt nicht, sofern die Reparatur des Bruchschadens ohne Austausch der Scheiben erfolgt.

3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

4. Ausschlüsse siehe Art 14

Artikel 2

Was leistet die Versicherung?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden

1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses

- das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder

- die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß dem Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.

1.2 Der Versicherer leistet, unter Berücksichtigung des § 55 VersVG. (Bereicherungsverbot), jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungsstand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile; - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht.

2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.

6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.

7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

8. Eine Entschädigungsleistung im Reparaturfall (bei Teilschaden) wird nur dann erbracht, wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert wurde. Es besteht kein Anspruch auf Reparatur-Ablösen. Ausnahme: Verkauf des Fahrzeuges im beschädigten Zustand. Diese Ablöse ist mit dem objektiven Minderwert begrenzt

Artikel 3

Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag. Der jeweilige Selbstbehalt ist aus der Deckungsübersicht auf der Polizza zu entnehmen.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 2, Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 4

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?

1.1. Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadenfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.

1.2. Bei Vorliegen eines Teilschadens ist Voraussetzung für die Beendigung der notwendigen Erhebungen jedenfalls die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand.

1.3. Im Falle des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes gelten die notwendigen Erhebungen jedenfalls nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Art 2 Pkt 4) als abgeschlossen.

2. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

3. Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadenfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat; der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

4. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

4.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

4.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

Artikel 5

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles:

1.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 u. 1a VersVG bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;

1.2 Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, werden bestimmt,

1.2.1 daß der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

1.2.2 daß der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

1.2.3 daß mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles:

2.1 Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt,

2.1.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

2.1.2 dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich (auch mittels Telefax oder E-mail) mitzuteilen;

2.1.3 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Der Versicherer ist berechtigt, hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Reparaturwerkstätte eine Weisung zu erteilen.

2.1.4 dass der Versicherungsnehmer oder Lenker einen Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen (Art 1, Pkt 1.3), Brand, Explosion (Art 1, Pkt 1.2), Tiere (Art 1, Pkt 1.4), Vandalismus (Art 1, Pkt 1.5), Kollision mit einem unbekanntem Fahrzeug - Parkschaden (versichert unter Art 1, Pkt 1.8) entsteht, bei der nächsten Polizeidienststelle/Gendarmerieposten unverzüglich anzuzeigen hat.

Artikel 6

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insasse) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 7

Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuß. Die Feststellungen, die der Sachverständigenausschuß trifft, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

2. Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschußmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt; in der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschußmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt.

Der Obmann und die Ausschußmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

3. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen. Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschußmitglieder gegebenen Grenzen.

4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen.

5. Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 8

Wann ändert sich die Prämie?

1. Dem Vertrag liegt folgende Vereinbarung der Prämienanpassung zugrunde:

Als Ausgangswert wird einem Vertrag der für den dritten Monat vor dem Monat des Vertragsbeginns veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) 2000 bzw. der von der Statistik Austria als Nachfolgeindex verlaubliche Index zugrunde gelegt.

Die Prämienanpassung erfolgt zur Hauptfälligkeit des Vertrages. Die Höhe der Prämienanpassung entspricht der prozentuellen Veränderung des VPI für den dritten Monat vor dem Monat der Hauptfälligkeit zu demjenigen Monatswert des VPI, der dem Vertrag bei Vertragsabschluss bzw. bei der zuletzt erfolgten Prämienanpassung zugrunde gelegt wurde.

Die neue Prämie errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Prämie mit dem Anpassungsfaktor. Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des zeitlich jüngeren durch den zeitlich älteren Monatswert. Der aktuelle Indexwert und das Ausmaß der Anpassung werden dem Kunden auf der Information über die Prämienanpassung mitgeteilt.

Ist die so errechnete Erhöhung oder Senkung der Prämie weniger oder gleich +/- 0,5%, so wird diese Veränderung im Folgejahr berücksichtigt. Eine Senkung von mehr als -0,5% ist jedenfalls zur nächsten Hauptfälligkeit zu berücksichtigen, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat. Entfällt im Falle einer Erhöhung von mehr als + 0,5% eine Anpassung teilweise oder zu Gänze, so kann diese seitens des Versicherers in den Folgejahren berücksichtigt werden.

Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

2. Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 1. können frühestens 1 Jahr nach Vertragsabschluss und nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.

3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmung des Punktes 1. erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämien Erhöhung.

4. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern.

Artikel 9

Wie wird die Prämie ermittelt ? (gilt nur für PKW/KOMBI)

1. Die Prämie wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach dem bisherigen Schadensverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung bemessen. Für LKW bis 1 Tonne Nutzlast ist kein Bonus/Malusystem vorgesehen.

2. Die Prämie ist nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Kfz-Haftpflichtversicherung anzuwendenden Prämienstufe des Bonus/ Malus-Systems der Kfz-Haftpflichtversicherung, höchstens jedoch der Prämienstufe 09 der nachstehenden Tabelle zu berechnen (Erstinstufung). Besteht keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so ist die erste Prämie nach der Prämienstufe 09 festzusetzen.

Das gleiche gilt auch bei Fahrzeugwechsel; wo die zum Fahrzeugwechsel aktuelle Bonus/Malusstufe der Kfz-Haftpflichtversicherung maßgebend für die Einstufung ist.

Prämienstufen	% der Tarifprämie
00,01	50
02	55%
03	60
04	70
05	75%
06	80
07	85%
08	95%
09	100
darüber	100

3. Ein Versicherungsfall oder schadenfreie Zeiträume bewirken keine Änderung der Prämienstufe der Ersteinstuflung

4. Geht bei Veräußerung des Fahrzeuges der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wird die erfolgte Einstufung bei diesem nicht berücksichtigt.

Artikel 10

Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 7);
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung (Artikel 4).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Artikel 11

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfaßte Schadenseignis.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode?

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Was gilt bei Zahlungsverzug?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Was versteht man unter vorläufiger Deckung?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.

2. Prämie

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38, 39 und 39a VersVG.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug bezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

5. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 13

Wo gilt die Versicherung?

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich - soweit nichts anderes vereinbart ist - auf Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl.Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage).

Mit eingeschlossen sind auch die Mittelmeeranrainerstaaten.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges in Europa.

Artikel 14

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenereignisse, 1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;

2. die als Privatfahrten auf zugelassenen Rennstrecken entstehen;

3. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

4. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

5. die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne des Punkt 5 ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch (eine) Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit (einer) Organisation/-en oder Regierung/-en handelt/-n in der Absicht, Einfluss auf eine Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen. Darüber hinaus sind Schadenereignisse ausgeschlossen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen;

6. die durch den Einfluß von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

Artikel 15

Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.

2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 16

Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 17

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Welche Prämie gebührt dem Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z.B. Verkauf) des Fahrzeuges? Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

1. Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Prämienanspruch bei vorzeitiger Vertragsauflösung, Wegfall des versicherten Risikos, Veräußerung des versicherten Fahrzeuges

2.1. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit. Endet er jedoch vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfall des Risikos, gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

2.2. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles durch den Versicherer gemäß Punkt 2 gekündigt, kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

3. Erweitertes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers: Der Versicherungsnehmer kann die Kaskoversicherung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit jenem Datum kündigen, zu

dem gleichzeitig eine unter derselben Polizze bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG 1994) kündbar wäre.

Artikel 18

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform (auch mittels Telefax oder E-mail möglich).

Artikel 19

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?

1. die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten sowie der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 20

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

Für Klagen aus diesem Versicherungsvertrag gilt ausschließlich österreichische Gerichtsbarkeit als vereinbart.

Artikel 21

Innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; die Ablehnung ist mit der Anführung einer ihr zugrunde gelegten Tatsache sowie einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung zu begründen. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt. Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

2. Für die Verjährung gilt § 12 Abs. 1 und 2 VersVG.

Artikel 22

Welches Recht ist anzuwenden?

Es gilt österreichisches Recht.

ANLAGE

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben: (Stand Mai 2004)

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.